



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 28. Januar 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Kündigung als Amtsleiterin

Franziska Wyss, Leiterin des Amtes für Umwelt im Bau- und Umweltdepartement, hat ihre Stelle auf den 30. April 2022 gekündigt. Die Stelle wird zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Kündigung als Sachbearbeiterin beim Personalamt

Corina Zwingli, Appenzell, hat ihre Stelle als Sachbearbeiterin beim Personalamt des Kantons Appenzell I.Rh. auf den 30. April 2022 gekündigt. Die Stelle wird zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Rücktritt aus dem Kantonsgericht

Kantonsrichterin Jeannine Freund hat auf die Landsgemeinde 2022 hin ihren Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. Die Wahl einer neuen Kantonsrichterin oder eines neuen Kantonsrichters wird an der Landsgemeinde 2022 vorgenommen.

Rücktritt aus dem Bankrat

Eveline Inauen, Brülisau, hat per Ende des Amtsjahrs im Juni 2022 ihren Rücktritt als Mitglied des Bankrats der Appenzeller Kantonalbank eingereicht. Die Wiederbesetzung der entstehenden Vakanz im Bankrat wird der Grosse Rat an der Session vom 20. Juni 2022 vornehmen.

Inkraftsetzung eines Beschlusses des Grossen Rates

Die Standeskommission setzt die vom Grossen Rat am 25. Oktober 2021 beschlossene Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz betreffend Unterflurbehälter auf den 1. Februar 2022 in Kraft.

Der Grosse Rat hat an der Session vom 25. Oktober 2021 eine Vorlage zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG, GS 814.010) beraten und angenommen. Mit dem neu eingefügten Art. 10bis VEG USG hat er die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton zur Entsorgung von Siedlungsabfällen ein flächendeckendes Netz von Unterfluranlagen erstellen kann. Der Grosse Rat hat darin weiter festgelegt, dass die Standeskommission über die Inkraftsetzung des Beschlusses sorgt.

Die Standeskommission hat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Unterflurbehälter) vom 25. Oktober 2021 auf den 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.

Referenztarife 2022 für stationäre Spitalbehandlungen

Die Standeskommission hat die ab 1. Januar 2022 geltenden Referenztarife für ausserkantonale stationäre Behandlungen in den Bereichen Akutsomatik und Psychiatrie festgelegt.

Der Kanton Appenzell I.Rh. gewährleistet die stationäre Gesundheitsversorgung für seine Bevölkerung und erlässt hierfür eine Spitalliste. Für Behandlungen in Institutionen, die auf der Spitalliste figurieren, werden die versicherten Leistungen unter Anrechnung des Selbstbehalts der Versicherten durch die Krankenversicherung und den Wohnsitzkanton abgedeckt. Bei einer freiwilligen stationären Behandlung in einem Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnsitzkantons steht, erfolgt die Vergütung höchstens nach dem sogenannten Referenztarif. Dieser wird auf der Grundlage der Kosten einer entsprechenden Behandlung in einem Listenspital des Wohnsitzkantons festgesetzt. Liegt der Referenztarif tiefer als der Tarif des behandelnden Spitals, muss die behandelte Person die Tariffdifferenz selbst tragen, sofern sie dafür keine private Zusatzversicherung hat.

Die Standeskommission hat in Weiterführung ihrer bisherigen Praxis beschlossen, die tiefsten Tarife für die betreffende Behandlung in einer auf der Spitalliste des Kantons Appenzell I.Rh. aufgeführten Institution als Referenztarife zu definieren. Nach diesem Kriterium wurden die Referenztarife für ausserkantonale stationäre Behandlungen im Jahr 2022 in den Bereichen Akutsomatik und Psychiatrie festgelegt. Sie gelten ab dem 1. Januar 2022 und sind auf der Webseite des Kantons unter www.ai.ch/spitallisten veröffentlicht.

Auslagerung von Leistungen im Bereich Wehrpflichtersatz

Die Standeskommission lagert im Bereich des Vollzugs des Wehrpflichtersatzes Leistungen mit einer Vereinbarung an den Kanton Appenzell A.Rh. aus. Die Vereinbarung soll rückwirkend ab 1. Januar 2022 angewendet werden.

Der Vollzug des Wehrpflichtersatzes ist die Erfüllung einer Bundesaufgabe und hat nach einem eng vorgegebenen Rahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erfolgen. Der Vollzug durch den Kanton wird vom Bund mit einer Vollzugsprovision von 20% der jährlich eingegangenen Wehrpflichtersatzabgabe abgegolten, was im Durchschnitt der letzten drei Jahre eine Summe von rund Fr. 70'000.-- ausmachte. Da der Vollzug der Wehrpflichtersatzabgaben im Kanton in den letzten Jahren einige Wechsel erfahren hatte, wurde verschiedentlich auch eine Auslagerung zu einem anderen Kanton diskutiert. Im Juni 2017 hat der Grosse Rat eine entsprechende Rechtsgrundlage in der kantonalen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe geschaffen.

Für den Vollzug der Aufgaben des Wehrpflichtersatzes ist ein gewisses Fachwissen nötig. Aufgrund geringer Fallzahlen besteht im Kanton Appenzell I.Rh. die Schwierigkeit, dass nicht genügend Praxiserfahrung entstehen kann. Die damit beauftragte Person braucht daher im Vergleich mit Mitarbeitenden eines grösseren Kantons mit höheren Fallzahlen mehr Zeit pro Fall. In solchen Fällen kann eine Auslagerung des Vollzugs der Bundesaufgabe an einen anderen Kanton eine sinnvolle Option sein.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurden zwischen den für den Aufgabenvollzug zuständigen Departementen der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. Verhandlungen über eine Auslagerung des Vollzugs des Wehrpflichtersatzes an den Kanton Appenzell A.Rh. aufgenommen. Die Standeskommission hat nach Beratung der gemeinsam ausgearbeiteten Vereinbarung beschlossen, in Anwendung der ihr in der kantonalen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe eingeräumten Kompetenz, den Vollzug des Wehrpflichtersatzes ab dem 1. Januar 2022 mit einer Vereinbarung dem Kantons Appenzell A.Rh. zuzuweisen.

Die Entschädigung wird in den ersten beiden Jahren nach dem effektiven zeitlichen Aufwand berechnet. Nach zwei Jahren werden anstelle des effektiven zeitlichen Aufwands gemeinsam Pauschalen vereinbart. Die Vollzugsprovision des Bundes verbleibt dem Kanton Appenzell I.Rh. Für die Anfechtung der Wehrpflichtersatzveranlagung bleiben für Ersatzpflichtige im Kanton Appenzell I.Rh. die innerrhodischen Rechtsmittelbehörden zuständig.

Verteilung eines Spendenbetrags

Die Emil und Viktoria Barell-Stiftung bezweckt die Unterstützung von Organisationen, die sich mit der Erziehung von Kindern und der Betreuung von alten Menschen befassen. Die Stiftung stellt dem Kanton Appenzell I.Rh. seit Jahren einen jährlichen Betrag für eine zweckgemässe Verwendung zur Verfügung. Für das Jahr 2021 beläuft sich der Betrag auf Fr. 5'000.--. Die Ständekommission hat beschlossen, diesen Betrag im Verhältnis der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner an die vier im Kanton betriebenen Alters- und Pflegeheime weiter zu verteilen.

Stellungnahme zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung

Die Ständekommission unterstützt den Vorschlag des Bundes, mit Anpassungen an der Raumplanungsverordnung die Bewilligungsverfahren für Photovoltaikanlagen zu vereinfachen, ohne dabei den Handlungsspielraum der Kantone zu stark einzuengen.

Mit einer Vorlage für eine Teilrevision der Raumplanungsverordnung strebt der Bundesrat eine Vereinfachung des Baus von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen an. Die Vereinfachungen sollen dazu beitragen, den Ausbau von Photovoltaik zu fördern und die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken.

Die Ständekommission begrüsst das Anliegen der Vorlage, die Bewilligungsverfahren von Photovoltaikanlagen soweit als möglich zu vereinfachen. Allerdings wünscht sie eine Ergänzung der Regelung für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung. Solaranlagen dürfen nach dem geltenden Raumplanungsgesetz solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Begriff der wesentlichen Beeinträchtigung soll in der Raumplanungsverordnung eingegrenzt und möglichst genau definiert werden. Es sollen Kriterien festgelegt werden, wann eine Photovoltaikanlage ein geschütztes Kulturdenkmal oder ein in einer Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung stehendes Gebäude wesentlich beeinträchtigt.

Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Die Ständekommission lehnt den Vorschlag des Bundes als zu weitgehend ab, wonach die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bei einem Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen den Zugang zu bestimmten Waldgebieten verbieten oder beschränken kann.

Der Bund möchte mit einer Revision der Tierseuchenverordnung eine Anpassung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU vornehmen. Neben der Neuaufnahme verschiedener Tierseuchen ist auch eine generelle Verschärfung der Massnahmen bei Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche vorgesehen. Namentlich wird die Aufnahme einer Bestimmung vorgeschlagen, die es der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erlaubt, bei Ausbruch der Afrikanischen oder der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen den Zugang zum Wald zu verbieten oder zu beschränken.

Eine gewisse Verschärfung der Massnahmen bei hochansteckenden Tierseuchen ist nach Auffassung der Ständekommission im Hinblick auf eine Annäherung an das EU-Recht nachvollziehbar. Kritisch beurteilt sie die vorgeschlagene Kompetenz der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, bei einem Ausbruch einer Schweinepest einschneidende Massnahmen für die Be-

wirtschaftenden und die übrigen Nutzerinnen und Nutzer des Waldes erlassen zu können. Solche Massnahmen können grossräumige und länger andauernde Waldbetretungs-, Waldbewirtschaftungs- sowie Jagdverbote umfassen. Da diese Einschränkungen verschiedene getroffene Massnahmen zum Erhalt des Waldes und dessen längerfristigen Nutzung gefährden könnten, soll die Kompetenz für den Erlass und die Aufhebung solcher Anordnungen nach Anhörung der Kantone dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zukommen. Die Kantone sollen aber im Einzelfall Abweichungen bewilligen dürfen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch